



Merkblatt zur Ummeldung von Kraftfahrzeugen in Rumänien

Stand: Mai 2018
bi/il

Haftungsausschluss

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung des Merkblattes. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann keine Gewähr übernommen werden

1. Zur Gültigkeit des nichtrumänischen Kennzeichens in Rumänien

Wenn Sie in Rumänien Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, dürfen Sie hier Ihr Fahrzeug mit nichtrumänischem Kennzeichen längstens 90 Tage fahren (laut Art. 82 Pkt. (4) der rumänischen Straßenverkehrsverordnung 195/2002 mit den danach folgenden Änderungen).

Die 90-Tage-Frist beginnt in der Regel mit dem Tag, an dem Sie mit dem Fahrzeug einreisen oder an dem Sie Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Rumänien aufnehmen.

2. Abmeldung und Neuzulassung in Rumänien

Wenn Sie Ihr Fahrzeug mit nichtrumänischem Kennzeichen in Rumänien auf ein rumänisches Kennzeichen anmelden wollen, beantragen Sie dies bitte bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen rumänischen Zulassungsstelle (Serviciul regim permise de conducere și înmatricularea vehiculelor). Die deutsche Botschaft nimmt Kfz-Abmeldungen nur ausnahmsweise, auf besonderem Antrag der deutschen Behörden, vor.

Die rumänische Zulassungsstelle behält Ihre Zulassungspapiere im Original und informiert Ihre deutsche Zulassungsstelle. Diese Meldungen erfolgen gesammelt einmal monatlich über das Kraftfahrt-Bundesamt Flensburg.

Ihre deutschen Autokennzeichenschilder werden von der rumänischen Zulassungsstelle vernichtet.

Eine Bescheinigung hierüber wird von Amts wegen nicht erteilt.

3. Abmeldung in Deutschland, Neuzulassung in Rumänien

Sie können Ihr Fahrzeug auch in Deutschland abmelden, nach Rumänien bringen und hier die Neuzulassung beantragen.

Wenn Sie mit Ihrem in Deutschland abgemeldeten Fahrzeug nach Rumänien fahren wollen („Überführung auf eigener Achse“), benötigen Sie ein Zolldurchfahrkennzeichen (sogenanntes Überführungskennzeichen). Dieses erhalten Sie bei der deutschen Zulassungsstelle. Nach Ankunft in Rumänien können Sie einen Antrag auf Zulassung bei der rumänischen Zulassungsstelle stellen.

4. Kurzzeitkennzeichen

Die sogenannten deutschen Kfz-Kurzzeitkennzeichen (schwarze Schrift und gelbes Schild am rechten Rand), die für eine maximale Gültigkeitszeit von fünf Tagen ausgestellt werden, sind in Rumänien nicht zugelassen. Ein Zuwiderhandeln hat strafrechtliche Folgen.